



Winterbach

Gemeinde Winterbach, Postfach 1230, 73644 Winterbach

Per E-Mail an
Guenther.flaig@piratenpartei-stuttgart.de
Piratenpartei Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg
Stöckachstraße 53
70190 Stuttgart

Hauptamt
stv. Amtsleiter
Frau Hartmaier
Unser Zeichen

Telefon 0 71 81/ 70 06-51
Telefax 0 71 81/ 70 06-36
M.Hartmaier@winterbach.de
062.32; 062.71-Ha, Zimmer 0.2

Winterbach,

14. Februar 2014

Allgemeine Regelungen für die Wahlwerbung und Sondernutzung für Plakatierungen für die Europawahl und Regionalwahl am 25. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend möchten wir Sie über die in Winterbach geltenden Regelungen für die Wahlwerbung informieren:

1. Gemeinsame Plakattafeln innerorts

Gemeinsam nutzbare Plakattafeln werden ab dem 14. April 2014 aufgestellt. Sie sind ausreichend groß, so dass für jeden Wahlvorschlag pro Tafel ein Wahlplakat in der Größe A 1 angebracht werden kann. 10 Plakate haben pro Tafel Platz (oder 20 Stück in A 2). Sollte es bei der Inanspruchnahme der Plakatflächen Probleme geben, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Gegebenenfalls werden wir eine Einteilung vornehmen oder festlegen, dass nur A 2-Plakate möglich sind.

Nachfolgend nennen wir Ihnen die Standorte der Tafeln:

Ortsteil Winterbach: Bachstraße (nördlich der Remsbrücke), Schorndorfer Straße (östlich des Pflegeheims), Falkenstraße (bei der Schule) und Lerchenstraße (bei Einmündung Schilfweg)

Ortsteil Engelberg: Esslinger Straße bei Einmündung des Sandwegs

Ortsteil Manolzweiler: Beim Wasserturm

Bürgermeisteramt
Marktplatz 2, 73650 Winterbach
Telefon 0 71 81 / 70 06-0
Telefax 0 71 81 / 70 06-35
Gemeinde@Winterbach.de

Sprechzeiten
Mo. bis Do.
8.30 bis 12 Uhr
Mi. 15 bis 19 Uhr
Fr. 7 bis 12 Uhr

SWN Kreissparkasse Waiblingen
Kto. Nr. 5 000 641
BLZ 602 500 10
IBAN DE68 6025 0010 0005 0006 41
BIC SOLADES1WBN

Winterbacher Bank
Kto. Nr. 10 148 000
BLZ 600 694 62
IBAN DE47 6006 9462 0010 1480 00
BIC GENODES1WBB

2. Einzelne Plakate innerorts

Sämtliche für Europawahl sowie die Kommunalwahlen zugelassenen Parteien erhalten hiermit eine allgemeine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, Wahlplakate innerorts im Bereich der öffentlicher Verkehrsflächen aufzustellen. Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

Folgende Plakatgrößen sind zulässig:

Ortsteil Winterbach: max. 5 Plakate in A 0, der Rest in A 1 oder kleiner,
Ortsteil Engelberg: max. 1 Plakat in A 0, der Rest in A 1 oder kleiner,
Ortsteil Manolzweiler: max. 1 Plakat in A 0, der Rest in A1 oder kleiner.

Wir bitten Sie, unter Beachtung der vorstehenden Größenangaben nur so viele Plakate aufzustellen, wie unbedingt notwendig sind, um eine allzu große Plakatflut zu vermeiden. Sofern Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden, ist die Erlaubnis des Grundstückseigentümers einzuholen.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, bei Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs die Beseitigung der Plakate zu verlangen oder bei Gefahr im Verzug die Beseitigung auf Ihre Kosten selbst vorzunehmen. Deshalb ist diese Erlaubnis stets widerruflich.

Außerdem gelten noch folgende Auflagen:

Die Inhaber der Erlaubnis haften für eventuelle Schäden, die sich durch die Sondernutzung ergeben. Die Plakate sind so aufzuhängen oder aufzustellen, dass es den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, sind die Plakate in angemessener Frist zu entfernen und gegebenenfalls der ordnungsgemäße Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen. Ein Entschädigungsanspruch der Erlaubnisinhaber besteht gegebenenfalls nicht.

Bei der Plakatierung ist insbesondere darauf zu achten, dass vom jeweilige Fahrbahnrand ein Mindestabstandrand von 50 cm eingehalten wird. Im Luftraum über Fahrbahnen dürfen keine Plakate aufgehängt werden. Im Bereich von Geh- und Radwegen muss der Luftraum über der Fahrbahn mindestens 2,30 m betragen. Die Sicht auf Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen darf nicht verdeckt oder erschwert werden. Insbesondere ist es notwendig, an Straßeneinmündungen die notwendigen Sichtwinkel frei zu halten. An Pfosten von Verkehrszeichen, insbesondere an Fußgängerüberwegen und Verkehrsampeln, dürfen keinerlei Plakate angebracht werden.

Wir bitten Sie, diese Auflagen im Interesse der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beachten.

3. Großflächige Einzel-Plakattafeln innerorts

Für großflächige Plakattafeln, die mit einem Plakat einer einzelnen Partei beklebt werden sollen, stehen in Winterbach innerorts nur begrenzt Flächen zur Verfügung. Genehmigungen für das Aufstellen solcher Einzel-Plakattafeln werden nur im Einzelfall nach vorheriger Beantragung erteilt. Wir bitten Sie, gegebenenfalls die genaue Größe der Tafel und den Standortvorschlag im Antrag anzugeben. Auch die Einzel-Plakattafeln müssen innerorts aufgestellt werden; außerorts oder mit anderen Worten vor den jeweiligen Ortstafeln ist nach der Straßenverkehrsordnung entlang von Straßen keinerlei Werbung zulässig, so dass dort keine Plakattafeln aufgestellt werden können.

Jede zugelassene Partei erhält die Möglichkeit, maximal zwei Einzel-Plakattafeln, jeweils mit einer Größe bis zu 4 x 3 Metern, aufzustellen.

4. Lautsprecherwerbung

Durchsagen zur Wahlwerbung mit Lautsprecheranlagen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind aus Gründen des Lärmschutzes und nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der Regel nicht zulässig.

5. Informationsstände

Üblicherweise werden Informationsstände der Parteien in den letzten sechs Wochen vor der Wahl auf unserem Marktplatz an einzelnen Tagen aufgestellt. Die gebührenfreien Genehmigungen dafür werden schriftlich auf Antrag erteilt. Während des Wochenmarktes haben Standplatzwünsche der Markt-Beschicker Vorrang.

6. Adresskleber bestimmter Wählergruppen

Adresskleber bestimmter Wählergruppen (§ 34 des Meldegesetzes) können wir von unserem Rechenzentrum anfordern. Anträge dafür sind im Einzelfall an uns zu richten, soweit dies nicht schon geschehen ist.

7. Werbung im Mitteilungsblatt/Beilagen

Kostenlose Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt sind nur durch die Ortsvereine der Parteien nach den vom Gemeinderat beschlossenen Grundsätzen möglich.

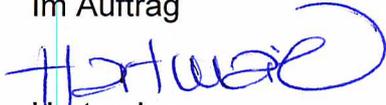
Anzeigen für das Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in der Regel donnerstags erscheint, können direkt bei der Würth Verlags KG, Jahnstraße 15, 73635 Rudersberg, Tel. 07183/302435-0, E-Mail: winterbach@wuerthverlag.de, aufgegeben werden. Dort können auch die Anzeigenpreise erfragt werden.

Faltblätter oder Ähnliches können auch als Beilage zum Mitteilungsblatt für die Abonnenten oder als Beilage zur Verteilung an alle Haushalte verteilt werden. Diesbezüglich sollten Sie sich rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Erscheinungstag) an den Würth Verlag wenden.

Das Mitteilungsblatt haben ca. 1 800 bis 2 000 Haushalte abonniert. Die Zahl aller Haushalte in Winterbach beträgt ca. 3 350 bis 3 400 (eine genaue Angabe ist leider nicht möglich).

Soviel zu Ihrer Information. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hartmaier